

Der philosophische und der juristische Eigentumsbegriff

Autor(en): **Utz, Arthur Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **26 (1948)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der philosophische und der juristische Eigentumsbegriff

Von Arthur Fridolin UTZ O. P.

Der philosophische Eigentumsbegriff beginnt bereits dort, wo der Mensch erstmalig mit den Gütern dieser Welt zusammenkommt. Schon in der ersten personalen Begreifung prägt der Mensch den Dingen etwas auf, was ein Gleichnis seiner Personwürde bedeutet. Er nennt darum diese von ihm erfaßten Güter sein eigen. Nun liegt es zwar im Begriff des personalen Rechtes, daß es, sofern es sich dabei um die letzten Belange der Person handelt, ein Ausschlußrecht ist. Dagegen aber kann das Eigentumsrecht ein solches letztes personales Recht nicht sein. Der Gegenstand des Eigentumsrechtes, nämlich die äußeren Güter, ist auf Grund seiner inneren Bezogenheit auf den Menschen als solchen, auf den sozial gestalteten Menschen, von Grund auf gegen ein absolutes Ausschlußrecht. Das Eigentumsrecht ist darum ein gemischtes Rechtsverhältnis, gemischt mit Pflichten und Aufgaben. Das will besagen, daß das Eigentumsrecht nur dann unantastbar bleibt, wenn der Eigentümer die aus dem Gegenstand dieses Rechtes folgenden Pflichten erfüllt. Die Philosophie, die *vor* aller positiven Rechtsbetrachtung steht, kann sich mit der Definition des Eigentumsrechtes als eines Privatrechtes, das so lange unbescholten gilt, als es nicht die Schranken der bestehenden Gesetze übertritt, nur zufrieden geben, wenn die positiven Gesetze ihrerseits Normen aufstellen, die der sozialen Seite des Eigentums stets Rechnung tragen.

Wir haben in einem früheren Artikel¹ die Dynamik des philosophischen Eigentumsbegriffes verteidigt und haben damit gemeint, daß das Recht auf Privateigentum elastisch sei in dem Sinne, daß es sich stets den dringenden Bedürfnissen der Gemeinschaft anzupassen habe. Nicht zwar, als ob das Eigentumsrecht selbst aufgelöst würde, doch so, daß zu mindest der Rechtsgebrauch begrenzt werden muß,

¹ Aushöhlung oder Dynamik des Eigentumsbegriffes? in dieser Zeitschrift 25 (1947) 243 ff. Wir setzen die Kenntnis dieses Artikels hier voraus.

wenn die Belange des Gemeinwohles es erfordern. Man mag sich gegen den Begriff der Dynamik vielleicht etwas sträuben, weil er oft falsch verstanden wurde, namentlich von Juristen. Der Philosoph versteht darunter nichts anderes als die vom Naturgesetz geforderte innere Bereitschaft des Berechtigten, den Rechtsanspruch anzugleichen an das Gemeinwohl, sei es durch teilweisen Verzicht, sei es durch völlige Preisgabe des Anspruches, wo dem Gemeinwohl auf andere Weise nicht Genüge getan werden könnte. F. Jenny¹ traf gut diesen Gedanken, indem er dem Eigentum eine elastische Eigenschaft, einen konvaleszierenden Zug zusprach.

Soll aber darum die Jurisprudenz auf ihren mehr statischen Eigentumsbegriff verzichten? Dem Juristen ist der Streit, der von den verschiedensten Autoren über die Frage, ob dynamischer oder statischer Eigentumsbegriff, geführt worden ist, sattsam bekannt². Unser Thema geht just um diese Frage. Es sollen im folgenden einige Bemerkungen gemacht werden, die sich mit der Anwendung des mehr dynamischen philosophischen Eigentumsbegriffes auf die positive Rechtslage befassen.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß der philosophische Eigentumsbegriff im Gegensatz zum positiv rechtlichen, der ein sachenrechtlicher ist, alle möglichen rechtlichen Ansprüche auf irgendwelche äußeren Güter umgreift, also z. B. Ansprüche an Vermögen oder andern Gütergesamtheiten (wie Unternehmen). Der Jurist mag hier ruhig in erster Linie an Recht an Sachen denken. In entsprechender Weise gilt unsere Darlegung von allen andern, im philosophischen Eigentumsbegriff enthaltenen Rechtsansprüchen.

Die naturrechtliche Ordnung des Eigentums ist — das kann hier nicht näher bewiesen werden — nur in einer sauber durchgeführten Privateigentumsordnung möglich. Das schon im Naturrecht grundlegende Recht zum Erwerb und Besitz von Gütern zu Eigentum wird damit zum notwendigen und unumgänglichen Prinzip der Ordnung im Umgang mit den Gütern. Das heißt aber, daß wir zur Aufrechterhaltung der Ordnung zunächst die vom einzelnen erworbenen Eigentumsrechte berücksichtigen müssen, um unter Schonung des privaten Anspruches eine Begrenzung und Beschränkung nur im Rahmen des Notwendigen vorzunehmen. Es soll keineswegs die sittliche Pflicht auch nur im

¹ Wandlungen des Eigentumsbegriffes, Zeitschr. f. Schw. Recht, 51 (N. F.), Basel 1932, 23-50.

² Vgl. die Liste der Autoren bei R. HAAB, Komment. zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, IV, 1. Lief., Zürich 1929, 39 f.

geringsten gezeugnet oder gemildert werden, die den Eigentümer im Innern vor dem Schöpfer bindet und ihm befiehlt, soviel, wie nur erträglich, aus freien Stücken den andern mitzuteilen. Der Staat kann aber über diesen Gewissensanteil nicht urteilen. Er hat die äußere Ordnung des Ganzen im Blick und sucht für diese Ordnung eine möglichst vollkommene logisch technische Form. In diesem Betracht liegt etwas Wahres in dem Positivismus, der sich bemüht, eine reine, saubere Rechtslage zu schaffen, die von allen nicht konstatablen, inneren Gewissensbindungen absieht. Sofern stets die Rückbeziehung des positiven Rechts auf das Naturrecht, die Menschenrechte, offen gelassen wird, d. h. sofern die gesetzgebende Gewalt stets auf Abänderung oder Zumessung der gesetzlichen Bestimmungen bedacht ist, in dem Maße, als das Naturgesetz diese für die etwa durch wirtschaftliche Entwicklung veränderten Eigentumsverhältnisse fordert, unter Vorbehalt dieser « Dynamik », muß man den statischen Eigentumsbegriff des positiven Rechtes unbedingt anerkennen. Unter der Voraussetzung also, daß das positive Recht in seinem öffentlich- (oder auch gemein-)rechtlichen Teil die Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl unterstreicht und auch, wenn nötig, laufend neu formuliert, kann man im privatrechtlichen Teil folgende statische Formulierungen ruhig unterschreiben : « Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach Belieben verfügen. »¹ Oder : « Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. »² Oder : « Als ein Recht betrachtet ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. »³ Oder : « Eigentum ist das Recht, eine Sache auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß man davon keinen durch die Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch mache. »⁴

Gemäß allgemeiner Lehre der Jurisprudenz ist das freie Umgehen mit dem Eigentum im privatrechtlichen Raum immer zu orientieren an den Beschränkungen, die dem subjektiven Rechte überhaupt obliegen, wie z. B. daß das Recht nicht schikanös, d. h. in einer Treu und Glauben verletzenden Art und Weise ausgeübt werden darf, außerdem

¹ Schw. ZGB, Art. 641.

² Deutsches BGB § 903.

³ Österr. BGB § 354.

⁴ Franz. Code civil, Art. 544.

mit allen andern Pflichten, die den Eigentümer als Träger von Sachenrechten binden, und nicht zuletzt — was für uns das Wichtigste ist — mit den Beschränkungen, die das öffentliche Recht dem Eigentümer auferlegt. Wenn vom öffentlichen Recht her die sozialen Belange stets mit offenem Auge berücksichtigt werden, wird der individualistische Mißbrauch des Privateigentums von selbst unmöglich gemacht, soweit es um die groben, äußeren Linien geht. Betrachtet man so den juristischen Eigentumsbegriff im Gesamten der Gesetze, dann muß man billigerweise mit Haab¹ sagen, daß die « Eigentumsbeschränkungen », die dem Eigentümer als Pflichten auferlegt sind, als dem Eigentum *immanent* betrachtet werden müssen. Just darum geht es dem Ethiker, allerdings verbunden mit dem Ruf nach einer für das Gemeinwohl und die Menschenrechte wachsamem Autorität, um so die *neu* sich ergebenden sozialen Belange stets in geeigneter Form im Recht zu erzwingen.

Allerdings sei nicht verhehlt, daß mit dieser Forderung, die wir auf Grund der sozialen Funktion des naturrechtlichen Eigentumsbegriffs an das öffentliche Recht stellen, der statische Eigentumsbegriff weithin aufgelockert ist. Der römische Eigentumsbegriff ist damit seiner Majestät entkleidet, wenigstens jener römische Eigentumsbegriff, den man gemeinlich als solchen ansah. Man kann O. Spengler² nicht ganz Unrecht geben, wenn er sagt, daß der Besitzer eigentlich nicht wie im römischen Recht Träger von Sachen, sondern von zweckbestimmten Funktionen und Energien sei, die ihre Leistung zu erfüllen haben. Nicht nur der Kulturphilosoph, sondern auch der Jurist hat heute die notwendige Abkehr vom individualistischen Eigentumsbegriff des (vermeintlichen) römischen Rechtes erkannt. Der Franzose Léon Duguit³ weist auf den (nach seiner Ansicht) vom römischen Recht völlig verkannten Charakter des Eigentums, nämlich seine soziale Funktion hin. Er meint sogar, daß das Privateigentum seiner Substanz nach kein individuelles Recht mehr sei. Zwar bestände es, im Gegensatz zum Kommunismus, noch fort, doch nur noch als gesellschaftliche Funktion. H. Fehr⁴ sieht eine zweifache Art von Eigentum: das *bürgerliche* Eigentum, das in Sachen, Mobilien und Immobilien besteht, welche dem Bürger die Grundlagen für seinen notwendigen, täglichen Lebensunterhalt abgeben, und dem statischen, körperhaften Eigentumsbegriff ent-

¹ A. a. O. 41.

² Untergang des Abendlandes, Bd. II, 97 f.

³ Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon, 1920.

⁴ Recht und Wirklichkeit, Potsdam-Zürich, 1920.

spricht, und das *organisierte* Eigentum, das getragen wird von irgend-einer Organisation, das wirtschaftliche und soziale Energien auszu-strahlen hat. Er meint, daß in diesem organisierten Eigentum, zu welchem das Unternehmen gehöre, die Zweckidee, also die Dynamik stark im Vordergrund stehe, ein Gedanke, der dem römischen Recht völlig fremd gewesen sei und ihm darum auch eine rechtlich wertvolle Erfassung des Unternehmens verbaut habe ¹.

Dem Ethiker sind die vielen Stimmen aus Juristenkreisen, die den sozialen Charakter, der neben dem individualen im Privateigentum beschlossen ist, unserer Zeit ins Gedächtnis rufen, nur willkommen. Er ist mit L. Trotabas ² darin einig, daß das öffentliche Recht das Privateigentum nicht anrührt, um es zu vernichten, sondern im Gegen-teil, um es zu vervollkommen und zu bereichern, um im Grunde die einzig richtige Auffassung des Eigentums zu verteidigen, die es ver-steht, auch die sozialen Belange, die im Sinn des Privateigentums mit-beschlossen sind, zu verwirklichen.

Andererseits hält der Ethiker daran fest, daß als Ausgangspunkt das Individualrecht zu gelten hat. Man wird aus dem Eigentum den statischen Charakter nicht entfernen können, ohne das Grundprinzip der Güterordnung, nämlich das Individualrecht, auszuschalten. Wie gefährlich es ist, den Herrschaftsgedanken aus dem Begriff des Privat-eigentums auszumerzen oder auch nur übermäßig zu lockern, beweist die Rechtsentwicklung in Deutschland in den letzten Jahren bis 1945, wo als maßgebende Rechtswirklichkeit nicht mehr das erworbene Recht des einzelnen, sondern nur noch die « Wirklichkeit der bluthaften und heimatlichen Existenz » anerkannt wurde ³.

Vor allen Dingen ist ein klarer, gefüllter Begriff des Gemeinwohles Vorausbedingung, wenn man von der Dynamik des Eigentumsrechts sprechen will. Wenn H. Fehr ⁴ meint, daß heute kaum noch jemand feste, unwandelbare Inhalte einer Rechtsordnung für das weltliche Recht annimmt, wenn er rundweg die Naturrechtslehre als eine über-holte Illusion verwirft, wird der Rechtsphilosoph seiner dynamischen Rechtsauffassung gegenüber sehr skeptisch. Fehr nimmt den verhängnis-

¹ Der Eigentumsbegriff und das Unternehmen, Zschr. f. Schw. Recht, 47 (N. F.), 1928, 1-7. — Weitere Literaturangaben vgl. bei HAAB, a. a. O. 40.

² In: G. RENARD-L. TROTABAS, La fonction sociale de la propriété privée, Paris 1930, 43.

³ Gesetzgebung und Literatur, 17. Jahrg., Berlin 1936, 81.

⁴ Recht und Wirklichkeit, 22.

vollen Gedanken Rudolf Stammlers auf, dem wir auch bei Kelsen begegnen, daß das Gesetz nur herrschen darf « kraft seines Widerhalls, den es im Volke findet »¹. Damit wird aus der Dynamik des Rechts ein überaus verschwommener, trüber Begriff. Die Vorsicht, die Herm. Isay² gegenüber dem für die Dynamik fechtenden Eugen Rosenstock³ walten läßt, ist darum mehr als verständlich: « Gerade, wer die Lehre Kelsens als lebensfremd und blutleer bekämpft, muß um so entschiedener dafür eintreten, daß Rechtsbegriffe die für ihre Anwendung erforderliche Klarheit und Schärfe behalten, und daß bildhafte Ausdrücke niemals Begriffe ersetzen können. » Die erforderliche Klarheit der Begriffe, welche die Dynamik in festen Zügeln hält, ist aber in erster Ordnung dem inhaltlich gefüllten Naturrecht zu entleihen. Wenn dieses mit Spott übergangen wird, fragt man sich billigerweise, ob es denn nicht noch besser wäre, beim steifen Begriff des römischen Privatrechtes zu bleiben, als sich dem Chaos auszuliefern. Dort ist wenigstens der Ausgangspunkt richtig, nämlich der ursprüngliche Gedanke, daß eine Rechtsordnung zu allererst auf dem Recht der Person aufzubauen hat, wenngleich vielleicht das römische Recht die notwendige Folge des Personalrechts mehr oder weniger übergeht, daß nämlich das Personalrecht als ein Recht aller Personen sich auf das Gemeinwohl auszurichten hat.

Das Privatrecht wird vom öffentlichen Recht nur dort beschnitten werden dürfen, wo es wirklich nötig ist, d. h. wo es um die Sicherstellung der Personalrechte aller geht. Um das Privateigentum gegenüber den sozialen Belangen etwas biegsamer zu gestalten, braucht es, wie reichlich dargestellt wurde, keinen neuen philosophischen, wohl aber einen modifizierten positiv rechtlichen Eigentumsbegriff. Im übrigen hat du Chesne⁴ nicht unrecht mit seiner Ansicht, daß das heutige juristische Eigentum keineswegs das antike einseitig statische mehr sei, sondern bereits eine lebhafte Entwicklung nach der dynamischen Seite hin zeige. R. Gonnard⁵ hat hierfür bezüglich des französischen Rechtes eine Unmenge von Beispielen gebracht, die den personalen Charakter des Eigentums manchmal geradezu in erschreckender Weise zu bedrohen scheinen. In der deutschen Verfassung von 1919 ist zu

¹ A. a. O. 25.

² ArchRWPhil 20 (1926/27), 628.

³ Vom Industrierecht, Berlin 1926.

⁴ Dynamisches Eigentum, ArchRWPhil 18, 468.

⁵ La propriété dans la doctrine et dans l'histoire, Paris 1943.

lesen : « Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste. »¹ Damit ist dem Eigentum die soziale Funktion zugeteilt, die ihm neben der individualen auch noch zusteht im Sinne von Art. 151 derselben Verfassung : « Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß ein menschenwürdiges Dasein für alle gewährleisten. »

Da heute das Eigentum nicht mehr nur konsumorientiert, sondern auch — und zwar im großen Stil — produktionsorientiert ist, kann man die Berechtigung der Unterscheidung in bürgerliches und organisiertes Eigentum, oder, wie H. v. Scheel² die Unterscheidung ausdrückt, in Nutzeigentum und Produktiveigentum nicht ohne weiteres abstreiten. Eine Beschneidung der Herrschaftsgewalt über das Produktiveigentum ist unbedingt zu befürworten. Doch wird man auch hier nur von der Notwendigkeit ausgehen dürfen und das Planen darauf abstellen müssen, eine Wirtschaftsform zu finden, in welcher auch eine *wirtschaftliche* Freiheit aller — wenigstens in einem gewissen Ausmaße — erreicht wird, da die Herrschaft über die Güter nicht nur den Sinn möglichst ungezwungener Lebensfristung und Lebensfreude, sondern auch einer weitgehenden freien Gesamtgestaltung des Daseins hat. Nicht zügellose, nicht individualistische, aber geordnete wirtschaftliche Freiheit aller — selbst auf Kosten eines vielleicht sonstwie größeren wirtschaftlichen Fortschrittes — verbürgt am sichersten eine ruhige politische Entwicklung, die bewahrt ist von den Gefahren der Diktatur, von welcher Seite diese immer komme.

Es sei eigens besonders erwähnt, daß der Eigentümer organisierten Eigentums immer noch Besitzer bleibt, auch wenn er selbst das Eigentum nicht verwertet, sondern zur Verwertung andern bereitstellt. Er kann darum mit Recht seinen Anteil einfordern, der ihm für dieses Zurverfügungstellen zusteht. Selbstredend ist auch dieser Anteil (wie überhaupt jegliches Eigentum) nicht frei von sozialen Pflichten. Er kann darum einer Kontrolle unterworfen werden, erst recht dann, wenn er wiederum in den Produktionsprozeß einsteigt. Es geht aber nicht an, das organisierte Eigentum grundsätzlich aus dem Bereich des Privatrechtes zu streichen in Form einer kalten Sozialisierung.

Die im Privatrecht als uneingeschränkt bezeichneten Herrschaftsrechte haben dann und wann in der französischen Auslegung eine ziemlich anstoßend klingende Formulierung gefunden, indem man in Fort-

¹ 153, III.

² Hdwb. d. Stw. II, 297.

führung der römischen Auffassung darunter auch das Recht des « *abusus* » begriff. Dieser *abusus* ist aber nicht, wie man meinen könnte, mit Mißbrauch, sondern vielmehr mit « Verbrauch » zu übersetzen¹. Es ist diesbezüglich das römische Recht falsch ausgelegt worden, wie F. Senn² überzeugend darlegte. Senn macht auch darauf aufmerksam, daß die Definition des Eigentums in Art. 544 des franz. Code civil absichtlich sich von der übertriebenen Deutung des Wortes « *abusus* » ferngehalten habe. Er weist auch nach, daß die « *plena potestas* » im justinianischen Recht niemals ein absolutes individualistisches Recht bedeutet habe, sondern nur besagen wollte, daß für den Fall, wo jemand eine fremde Sache in Nutznießung hatte, diese wiederum in den völligen Besitz (*plena potestas*) des Eigentümers zurückgehen solle, so daß dieser wiederum das Gut ge-brauchen und ver-brauchen könne.

Doch selbst dann, wenn man unter dem *abusus* den Mißbrauch versteht, ist die Formulierung nicht so ungeheuerlich, wie es zunächst scheint, sofern man die rein positive Rechtslage von der Gewissensbindung abhebt, die einen jeden Eigentümer auf Grund des Naturgesetzes verpflichtet. Das Nichtgebrauchen oder auch der Mißbrauch ändert an der Rechtslage zunächst nichts. Sofern man also diesen negativen Sinn in dem « Recht auf Mißbrauch » versteht, ist nichts dagegen einzuwenden. Solange ein Eigentümer, der seinen Besitz mißbraucht, das Eigentum oder ein anderes Naturrecht des Mitmenschen nicht schädigt, steht diesem kein Recht zur Klage oder zur selbstmächtigen Aneignung der mißbrauchten oder nicht gebrauchten Sache zu, auch vom philosophischen Standpunkte aus nicht. Im naturgesetzlichen Bereich ist genau zu unterscheiden zwischen den reinen Gewissensbindungen und den naturgesetzlichen Bindungen gegenüber dem Mitmenschen. Faßt man allerdings das Recht auf Mißbrauch im Sinne von Ungebundenheit im Gewissen, dann überschreitet man bereits die Grenzen der naturgesetzlichen Ordnung. Aus diesem Grunde kann auch der Staat nicht das Recht zum Mißbrauch « verleihen ». Etwas anderes aber bedeutet es, ob er erklärt, das Eigentumsrecht höre mit dem Mißbrauch nicht auf. Allerdings obliegt der staatlichen Autorität die Pflicht, auf dem Wege über das öffentliche (oder gemeine) Recht, für die Ausschaltung jeglichen Mißbrauches des Privateigentums zu sorgen, um den sozialen

¹ Vgl. G. BAUDRY-LACANTINERI, ed. 14, par P. Guyot, I, Paris 1926, Nr. 1332.

² La notion romaine de la propriété, *Annales de droit et de sciences politiques*, Louvain 1939, 418-436. Geschichtlich interessant sind die Angaben, die SENN über die soziale Ausrichtung des Eigentums im römischen Recht macht.

Sinn der Güter zu unterstützen. Privates Eigentum mutwillig zu vernichten oder brach liegen zu lassen, verstößt im Grunde gegen die guten Sitten, da es immer Arme genug gibt, die der Güter bedürfen.

Unmöglich aber wird das öffentliche Recht jeglichen Mißbrauch ahnden können, der gegen die vom Naturgesetz auferlegte Gewissenspflicht verstößt. Hier muß die Erziehung zu sozialer Gesinnung helfend eingreifen. Doch reicht auch diese nicht aus, da im tiefsten Grunde nur die Verantwortung des Besitzenden gegenüber der Ordnung Gottes fähig ist, das nötige soziale Verantwortungsbewußtsein im Gebrauch der Güter zu erzielen. Nach christlicher Auffassung ist aber gerade der religiöse Teil des natürlichen Ethos schwerstens getroffen, so daß nur eine Erneuerung im Sinne des christlichen Ethos in stande ist, den Mißbrauch des Eigentums einzudämmen, wie überhaupt die soziale Ordnung in den Eigentumsverhältnissen wirksam herzustellen.